

In der Erwägung, dass COVID-19 eine Infektionskrankheit ist, die meist die Lunge und die Atemwege befällt; dass das Coronavirus SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch über den Luftweg übertragen wird; dass die Übertragung der Krankheit scheinbar auf alle möglichen Verbreitungsarten durch Mund und Nase erfolgt;

In der Erwägung, dass, um die Ausbreitung möglicher Infektionen mit unbekanntem Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Reisenden aus der Volksrepublik China zu verhindern oder zu begrenzen, jeder Reisende, der direkt aus der Volksrepublik China nach Belgien reist, ein Testzertifikat mit negativem Ergebnis vorlegen sollte; dass das Luftfahrtunternehmen verpflichtet ist, vor dem Boarding zu überprüfen, ob diese Reisenden über ein Testzertifikat verfügen; dass die Reisenden bei der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet erneut kontrolliert werden;

In Erwägung der Stellungnahmen der Risk Assessment Group und der Risk Management Group vom 2. Januar 2023;

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität, des Ministers der Volksgesundheit, der Ministerin des Innern und der Staatssekretärin für Asyl und Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter "Testzertifikat" ein digitales EU-COVID-Zertifikat oder ein anderes Zertifikat auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch, in dem angegeben ist, dass entweder binnen 48 Stunden vor der Abreise nach Belgien ein NAAT-Test (Nucleic Acid Amplification Test) mit negativem Ergebnis in einem offiziellen Labor durchgeführt wurde oder binnen 48 Stunden vor der Abreise nach Belgien ein RAT-Test (Rapid Antigen Test) - der in der aktualisierten gemeinsamen Liste von Antigen-Schnelltests für die Diagnose von COVID-19 aufgeführt ist, die auf der Grundlage der Empfehlung (EU) des Rates vom 21. Januar 2021 für einen einheitlichen Rahmen für den Einsatz und die Validierung von Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von COVID-19-Tests in der EU erstellt wurde - mit negativem Ergebnis von einer Berufsfachkraft im Gesundheitswesen durchgeführt wurde.

**Art. 2.** Reisende ab dem Alter von 12 Jahren, die auf dem Luftweg aus der Volksrepublik China direkt nach Belgien reisen, müssen über ein Testzertifikat verfügen.

Flugbesatzungsmitglieder, die sich weniger als 12 Stunden auf dem Staatsgebiet der Volksrepublik China aufgehalten haben, sind von der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung, über ein Testzertifikat zu verfügen, befreit.

Das öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen ist verpflichtet zu überprüfen, ob die in Absatz 1 erwähnten Reisenden vor dem Boarding im Besitz eines Testzertifikats sind. Fehlt dieses Testzertifikat, muss der Beförderer das Boarden untersagen.

Bei der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet wird vom Flughafenbetreiber und von Saniport erneut kontrolliert, ob die Reisenden im Besitz dieses Testzertifikats sind.

In Ermangelung des erforderlichen Testzertifikats oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in diesem Zertifikat können die zuständigen Behörden Reisenden, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, die Einreise gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gegebenenfalls verweigern.

**Art. 3.** Die durch vorliegenden Erlass vorgeschriebenen Maßnahmen sind bis zum 31. Januar 2023 einschließlich anwendbar.

**Art. 4.** Vorliegender Erlass tritt am Tag der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 5.** Die für Mobilität, Volksgesundheit, Inneres beziehungsweise für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 6. Januar 2022 [*sic, zu lesen ist: 6. Januar 2023*]

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

G. GILKINET

Der Minister der Volksgesundheit

F. VANDENBROUCKE

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

N. DE MOOR

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/30401]

6 JANVIER 2023. — Arrêté royal relatif aux mesures nécessaires résultant d'une approche de précaution coordonnée par l'Union européenne dans le contexte des développements du COVID-19 en République populaire de Chine

Au *Moniteur belge* n° 7 du 6 janvier 2023, page 1804, à la fin du texte, il faut lire "Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 6 janvier 2023" au lieu de "Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 6 janvier 2022."

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/30401]

6 JANUARI 2023. — Koninklijk besluit houdende de nodige maatregelen ten gevolge van de door de Europese Unie gecoördineerde voorzorgsaanpak in het licht van de COVID-19-ontwikkelingen in de Volksrepubliek China

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 7 van 6 januari 2023, bladzijde 1804, onderaan de tekst, leest men "Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 6 januari 2023" in plaats van "Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 6 januari 2022."